

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Ospelt Petfood Anstalt ZNL Apolda  
Geschäftsführer Herr Eberhart  
Über dem Dieterstedter Bache 14  
99510 Apolda

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer  
Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma Ospelt Petfood Anstalt, Über dem Dieterstedter Bache 14,  
99510 Apolda vom 24.01.2018 zuletzt geändert am 25.06.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Andrea Berkholz

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 573321842  
Telefax 0361 573321848

andrea.berkholz@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.23-8711-06/18

Weimar, 25.10.2018

## **Genehmigungsbescheid Nr. 06/18**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Firma Ospelt Petfood Anstalt, Über dem Dieterstedter Bache 14, 99510 Apolda erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen in eine

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittel-  
erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen – Anlage nach Nr. 7.34.1 des  
Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
(4. BImSchV)**

auf dem Grundstück in der Stadt 99510 Apolda, Liechtensteiner Straße 5,  
Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 572/5.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten  
Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.  
Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten  
Antragsunterlagen.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,- € sowie Auslagen in Höhe von 2.191,10 € erhoben. (Gesamtbetrag 12.191,10 €)

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen.

2. Umfang der Änderung

- Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers zur Reinigung der Abluft aus der Produktion (*Extruder/Trockner*) sowie aus dem Bereich *Annahme/Schüttgasse und Hammermühle* und Ableitung der Reinluft über einen gemeinsamen Kamin
- Wegfall der Emissionsquelle Q3.1 durch die Zusammenlegung der Abluftführung Rohstoffannahme/Schüttgasse und Hammermühle (BE1) mit der Produktionsabluft (BE2)
- Erhöhung der jährlichen Produktionsleistung von 57.000 t/a auf 75.000 t/a bei gleichbleibender Tagesproduktionsleistung von 310 t/d
- Neugliederung der BE V

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlage arbeitet an maximal 307 d/a zu max. 24 h/d und 6 Tagen die Woche mit max. 18 Schichten je Woche. Die Betriebszeiten sind dabei auf Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 22:00 Uhr beschränkt.

Die Produktionskapazität beträgt max. 310 t/d und 75.000 t/a.

Im Zusammenhang mit der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen nach **Nr. 7.34.1** ist als Nebeneinrichtung folgende Anlage am Standort genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG:

- Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,1 MW nach **Nr. 1.2.3.2** des Anhang 1 der 4. BImSchV

Des Weiteren wird als Nebeneinrichtung eine nicht genehmigungsbedürftige Dampfkesselanlage für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,775 MW betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Anlage ist wie folgt in sieben Betriebseinheiten gegliedert:

- Betriebseinheit I: Rohstoffannahme,-reinigung, -lagerung
- Betriebseinheit II: Produktion
- Betriebseinheit III: Verpackung
- Betriebseinheit IV: Versandlager
- Betriebseinheit V: Abluftbehandlungsanlage
  - ▶ Betriebseinheit V.1: Abluftwäscher
  - ▶ Betriebseinheit V.2: Plasmaanlage
  - ▶ Betriebseinheit V.3: Aktivkohleanlage
- Betriebseinheit VI: Energiezentrale
- Betriebseinheit VII: Nebeneinrichtungen (Öllager, Fettabscheider, BMA etc.)

Die Abluft bzw. die Abgase der einzelnen Betriebseinheiten/Anlagenteile werden über verschiedene Emissionsquellen abgeleitet. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:

- |          |                                     |         |                 |
|----------|-------------------------------------|---------|-----------------|
| • Q 1:   | Kamin BHKW:                         | BE VI.1 | 22 m über Grund |
| • Q 2:   | Kamin Dampfkesselanlage             | BE VI.2 | 22 m über Grund |
| • Q 3.2: | Abluftöffnung                       | BE I+II | 13 m über Grund |
| • Q 3.3: | Abluftöffnung                       | BE I+II | 28 m über Grund |
| • Q 3.4: | Abluftöffnung                       | BE I+II | 23 m über Grund |
| • Q 3.5: | Abluftöffnung                       | BE I+II | 17 m über Grund |
| • Q 3.6: | Abluftöffnung                       | BE I+II | 19 m über Grund |
| • Q 4a:  | Kamin Aktivkohleanlage <sup>1</sup> | BE V.3  | 35 m über Grund |

Neu hinzukommend durch Änderungsvorhaben:

- |        |                     |        |                 |
|--------|---------------------|--------|-----------------|
| • Q 4: | Kamin Abluftwäscher | BE V.1 | 45 m über Grund |
|--------|---------------------|--------|-----------------|

Die geruchsbeladenen Abgase aus den Bereichen Produktion (Extruder, Trockner, Besprüher/Kühlen, Vakuumpumpen) sowie Hammermühle/Schüttgasse werden zusammengeführt und zwecks Abluftreinigung über einen Abluftwäscher der Fa. terra-care Umwelttechnik GmbH (Quelle Q4) abgeleitet. Dabei werden die Abluftströme aus der Hammermühle und Schüttgasse zur Entstaubung vorab (wie bisher auch) über einen Gewebefilter geleitet.

Die staubbeladenen Abgase aus dem Lager, einschließlich aus Befüllungs- und Entladungsvorgängen sowie Materialtransport- und Materialförderprozessen werden erfasst und Entstaubungseinrichtungen (Gewebefilter) zugeführt, welche über die Abluftöffnungen Q3.2 bis Q3.6 abgeleitet werden.

Der Abluftwäscher der Quelle Q4 arbeitet nach dem Prinzip eines Gegenstromwäschers, wobei die Reinigungsleistung nicht durch Mikroorganismen bewirkt wird, sondern durch chemisch-physikalische Vorgänge erfolgt.

Der Abluftwäscher wird als Nassabscheider im Sinne § 1 Abs.1 Nr. 3 der **42. BImSchV** eingestuft, der den Vorschriften und Anforderungen dieser Verordnung unterliegt.

---

<sup>1</sup> Diese Quelle bleibt zunächst noch als Ersatzquelle erhalten. Bei Ableitung der Abluft über den Abluftwäscher ist die Ersatzquelle inaktiv.

### III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
  - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
  - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
  - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
  - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
  - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
  - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
  - 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden folgende Nebenbestimmungen formuliert:

- 2.1 Bis zum Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Abluftwäschers ist (*bis auf den durchzuführenden Probetrieb*) die geruchsbeladene Abluft aus der Produktion (Extruder/Trockner) weiterhin über die NTP- und Aktivkohleanlage abzuleiten. Eine Ableitung allein über die NTP-Anlage (ohne die anschließende Nasswäscher- oder Aktivkohlefilteranlage) ist nicht zulässig.
- 2.2 Alle Ablufführungen zur NTP-Anlage, Aktivkohlefilteranlage und zum Nasswäscher sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.3 Produktionsprozesse in den unter Pkt. II.3 genannten Betriebsbereichen dürfen nur mit funktionstüchtiger Abgasreinigungsanlage (Wäscher) erfolgen. Ebenso sind die entsprechenden Produktionsprozesse nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die abluftführenden Teile der Anlage keine Leckagen aufweisen. Bei festgestellten Leckagen oder Störungen im Wäscher ist die Produktion herunterzufahren. Einzelheiten dazu und zur Wiederaufnahme der Produktion sind in Arbeitsanweisungen zu regeln, die mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme abzustimmen sind.

- 2.4 Zur Vermeidung diffuser Emissionen auf dem Anlagengelände sind folgende Punkte einzuhalten:
- 2.4.1 Es darf keine Ware (Rohmaterial/Fertigwaren) offen im Außenbereich bewegt bzw. be- oder entladen werden.
- 2.4.2 Die Flächen auf dem Betriebsgelände sind sauber, d. h. frei von jeglichen Verunreinigungen der gehandhabten Stoffe zu halten.
- 2.4.3 Die Entladung der Rohmaterial anliefernden LKW's hat in einem geschlossenen Raum (Schüttgasse) stattzufinden. Die Schüttgasse ist abzusaugen.
- 2.4.4 Sämtliche Behälter auf dem Betriebsgelände im Freien sind verschlossen (z. B. leere IBC oder K3-Container) zu halten.
- 2.4.5 Türen und Tore zum Außenbereich sind stets geschlossen zu halten, außer während kurzer Momente ihrer Benutzung.
- 2.4.6 Fenster dürfen nur im Bedarfsfall geöffnet werden, z. B. wenn Luft von außen für die Trocknungsanlage angesaugt wird, die im Unterdruck betrieben wird und über eine entsprechende Absaugung verfügt, so dass kein Austreten von Raumluft über diese Zuluftöffnungen stattfinden kann.
- 2.5 Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Wäschers, der Dichtheit der abluftführenden Teile und Dokumentationspflichten:
- 2.5.1 Zur Verhinderung, Erkennung und Behebung von diffusen Emissionen aus den abluftführenden Anlagenteilen und offenen Fensteröffnungen ist vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Arbeitsanweisung zu erstellen, die mindestens folgende Punkte regelt:
- Definierung von kritischen Punkten in den abluftführenden Teilen der Anlage
  - Kontrollrhythmen und verantwortliche Personen
  - Dokumentations- und Informationspflichten
  - Einleitung von Maßnahmen
  - Fehlerbehebung und Stoppen der Produktion
  - Wiederinbetriebnahme.
- 2.5.2 Die Funktionssteuerung des Nasswäschers ist auf die Gebäudeleittechnik (GLT) der Anlage aufzuschalten. Auftretende Störungen die durch die Steuerungsmechanismen pH-Wert, Leitwert, Pumpe, Dosiereinrichtung, Wägemodule ausgelöst werden können, müssen unmittelbar im Leitstand (Steuerschrank) der Anlage erkennbar angezeigt werden.
- 2.5.3 Es ist technologisch sicherzustellen, dass bei Ignorierung einer eingehenden Störmeldung eine Abschaltung des Nasswäschers innerhalb einer vorgegebenen kurzen Zeitspanne erfolgt. Spätestens bei Inbetriebnahme hat der Betreiber zusammen mit der Herstellerfirma die genaue Zeitspanne im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde festzulegen. Die Abschaltung des Nasswäschers muss ebenfalls in der GLT erkennbar angezeigt werden.
- 2.5.4 Vom Betreiber ist vor Inbetriebnahme des Wäschers im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Arbeitsanweisung zu erstellen, die die Vorgehensweise bei einer angezeigten Störung/ Abschaltung des Wäschers regelt. Die Arbeitsanweisung hat mindestens folgende Punkte zu regeln:
- Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter und Informationspflichten an Vorgesetzte beim Feststellen von Störungen
  - Dauer der Zeitspanne vom Erkennen der Störung/Abschaltung des Wäschers bis zum Stoppen der Produktion
  - Fehleranalyse und Fehlerbehebung
  - Wiederanfahrprozess der Produktion

2.5.5 Für den Betrieb des Wäschers hat sich der Betreiber vom Anlagenlieferer bis zur Inbetriebnahme eine Betriebsanleitung erstellen zu lassen. Die Betriebsanleitung ist allgemein verständlich abzufassen, an der Anlage auszulegen und hat spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren
- Normalbetrieb
- Störfälle
- Stillstandszeiten/ Instandhaltung/Wartung
- Sommer- und Winterbetrieb

zu enthalten.

Darüber hinaus ist die Betriebsanleitung durch folgende Unterlagen zu komplettieren:

- schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
- Bedienungsanleitung
- Instandhaltungsanleitung
- Störungs-Checkliste
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
- zeichnerische Darstellung der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
- Elektrodokumentation
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen.

2.5.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse des Betriebsablaufs, Störungen des Wäschers und alle durchgeführten Kontrollen der Abluftführungen zur Abluftreinigungsanlage auf Lecks bzw. die Kontrollen auf offene Fensteröffnungen zu dokumentieren sind.

2.5.7 Die im Betriebstagebuch dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.6 Emissionsbegrenzungen:

Für die unter Pkt. II.3.2 neu hinzukommende Emissionsquelle Q 4 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

2.6.1 Quelle Q4:

Die im Reingas enthaltenen Emissionen dürfen für die nachfolgend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| • Gesamtstaub, einschl. Feinstaub   | 10 mg/m <sup>3</sup>   |
| • Organische Stoffe<br><i>angegeben als Gesamtkohlenstoff (C<sub>ges</sub>)</i> | 50 mg/m <sup>3</sup>   |
| • Geruchsstoffe   | 3000 GE/m <sup>3</sup> |

2.6.2 Für die anderen Emissionsquellen gelten die Emissionsbegrenzungen der Genehmigungsbescheide 27/10 des TLVwA vom 08.05.2012 und 26/12 des TLVwA vom 29.10.2013 mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd fort. Für Formaldehyd (CH<sub>2</sub>O) ist an der Quelle Q1 spätestens ab dem 5. Februar 2019 der Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.

■ Messungen:

- 2.7 Zur Feststellung, ob die in Ziffer 2.6.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die wiederkehrenden Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 2.8 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach DIN EN 15259:2008-01 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.9 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl (mindestens drei) von Einzelmessungen mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.10 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in 2-facher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.11 Die Messpläne für die durchzuführenden Messungen sind jeweils von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und rechtzeitig (14 Tage) vor dem Durchführungstermin mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.12 Die festgelegten Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die an den jeweiligen Emissionsquellen festgelegten Emissionswerte nicht überschreitet.
- 2.13 Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung von Messunsicherheit ist die zuständige Überwachungsbehörde zur Beurteilung hinzuzuziehen. Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.
- 2.14 Bei deutlicher Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes für Staub (<10%) an der Quelle Q4 kann bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde für diesen Stoff an dieser Quelle ein Antrag auf Absehen von weiteren Messungen gestellt werden.

3. Lärmschutz:

- 3.1 Der Schalleistungspegel der neuen Abluftreinigungsanlage darf 96 dB(A) nicht überschreiten und keine tonalen Komponenten aufweisen.
- 3.2 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegelimmisionsanteils führen:
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr): 34 dB(A)  
ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Oberndorfer Straße 6“ in 99510 Apolda, OT Rödigsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.3 Während der Bauarbeiten dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr): 55 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr): 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Oberndorfer Straße 6“ in 99510 Apolda, OT Rödigsdorf nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse:

- 4.1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 4.2 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen. Steigleitern oder Steigeisengänge sind zur regelmäßigen Benutzung nicht zulässig. Weiterhin sind die Treppen und Laufstege im Freien ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 4.3 Folgearbeiten und die Zugänglichkeit zu Anlagen auf Dächern sind ausreichend gegen Absturz und Durchsturz zu sichern. Für Arbeitsplätze auf Dächern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen oder Durchstürzen von Personen verhindern (z.B. Laufstege). Bezüglich der Möglichkeiten der Gestaltung von Absturzsicherungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf Dächern wird auf die BGI 5074 - Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern - hingewiesen.
- 4.4 Wenn mit erhöhtem Fettdampf- oder Wrasenanfall (Abluft Extruder) zu rechnen ist, müssen ortsgebundene Abluftanlagen mit wirksamen Fettfangfiltern ausgerüstet sein. Lüftungstechnische Anlagen müssen durch eine entsprechend befähigte Person freigegeben und wiederkehrend geprüft werden.
- 4.5 Die Lüftungstechnischen Anlagen sind wiederkehrend einer brandschutztechnischen Reinigung zu unterziehen. Reinigungs- und Prüfintervalle sind gemäß Herstellerangaben sowie den auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüffristen festzulegen.
- 4.6 Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden (Abluft Annahme/ Schüttgasse und Hammermühle), hat der Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Zündquellen, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dokumentationspflichtig und entsprechend vorzuhalten. Bestehende Dokumentationen zum Explosionsschutz sind entsprechend der Anlagenerweiterung fortzuschreiben (Aktualisierung Explosionsschutzdokument für gas- und staubexplosionsgefährdete Anlagen).
- 4.7 Lüftungsanlagen (insofern eine Ex-Zoneneinteilung daran gekoppelt ist) sind gemäß Punkt 5.3 des Abschnittes 3 der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend jährlich zu prüfen.



- 4.8 Durch die Abluft selbst sowie durch die im Abluftwäscherbetrieb zugesetzten Stoffe (Natronlauge, Wasserstoffperoxid) können sich ggf. gesundheitsgefährdende Auswirkungen für das Wartungs- und Instandhaltungspersonal ergeben. Für die Tätigkeiten des Bedien-, Instandhaltungs- und Reinigungspersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung, Reinigung) sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie der Sicherheitsdatenblätter der zugesetzten Stoffe geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 4.9 Die Arbeitsbereiche an der Anlage sind so einzurichten und zu betreiben, dass vorzugsweise durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, dass auf die Beschäftigten keine gesundheitsschädigenden Arbeitsstoffe und Noxen (z.B. Biologische Arbeitsstoffe, Lärm, Staub, Gefahrstoffe u.ä.) ungeschützt einwirken können.
- 4.10 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen sowie auch den Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers hier DGUV V3 und somit den Anforderungen im gewerblichen Bereich entspricht. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 4.11 Arbeitsplätze, auch im Freien, sind je nach Einsatz- und Zweckbestimmung ggf. auch mit zusätzlicher künstlicher Beleuchtung unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 - Beleuchtung auszustatten.
- 4.12 Es dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschinenanlagen (s. Definition „Gesamtheit von Maschinen“) aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereit gestellt werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) die Konformitätserklärung vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Maschinen und Maschinenanlagen, die vor dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht wurden, müssen mindestens den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 4.13 Für die Maschinen und Anlagen bzw. Anlagenteile sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV Prüffristen, Prüfmethode/Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den/die Prüfenden (Befähigung) für die Inbetriebnahmeprüfung (gemäß § 14 (1) BetrSichV) und die wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen (gemäß § 14 (2) BetrSichV) festzulegen. Bei den Prüfungen sind die Anforderungen des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen, insbesondere zum Vorhandensein von Schutzeinrichtungen, zur Manipulationssicherheit, Zugriffssicherheit, Hauptschalter, Notbefehlseinrichtungen, Wiederanlaufschutz etc. Weitere Grundlagen für die Festlegung des Prüfumfanges sind die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen, Vorgaben des Maschinenherstellers, Berufsgenossenschaftliche Informationen und Checklisten zu wiederkehrenden Maschinen-/ Anlagenprüfungen (z.B. BGI 5049-2).
- 4.14 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 4.15 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen, mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern bzw. Alarmanlagen ausgestattet sein. Mit der baulichen Erweiterung ist somit das Brandschutzkonzept entsprechend anzupassen und umzusetzen.

## 5. Wasserrecht:

Die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt in der Verantwortung des Betreibers.

### 5.1 Für die Lager- und Verwendungsanlagen gelten die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Das heißt:

Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

### 5.2 Gemäß § 18 AwSV ist ein Rückhaltevolumen vorzuhalten, welches dem größten Gebinde entspricht, hier 1 m<sup>3</sup>.

### 5.3 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen ist entsprechend den Erfordernissen durch sachkundiges Betriebspersonal zu kontrollieren.

### 5.4 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

## 6. Abfallrecht:

### 6.1 Anfallende Leerbehälter eingesetzter Chemikalien zum Betrieb des Abluftwäschers sind unter Abfallschlüsselnummer 15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt) zu entsorgen.

### 6.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung des hinzukommenden Abfalls gelten die Nachweis- und Registerpflichten gemäß §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. der Nachweisverordnung.

### 6.3 Anfallende Sedimentationsschlämme sind im Abfallregister unter der Abfallschlüsselnummer 02 02 04 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) aufzunehmen und separat einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zu zuführen.

### 6.4 Mit dem Betrieb der Reinigungsanlage in einem kontinuierlichen Bereich, jedoch spätestens nach 1 Jahr ist das Sediment zu beproben. Der Analysenumfang ist unter Beachtung des geplanten Entsorgungsweges sowie den damit verbundenen Annahmeparametern des Entsorgers festzulegen. Sämtliche Informationen zum Entsorgungsweg (beauftragter Entsorger, Probenahme, Analysenumfang, Einstufung etc.) sind im Vorfeld der unteren Abfallbehörde mitzuteilen.

## 7. Baurechtliche Erfordernisse

### 7.1 Der geprüfte statische Nachweis sowie der geprüfte überarbeitete Brandschutznachweis müssen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Baubeginn**, der Unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständiger Fachbehörde vorgelegt werden.

- 7.2 Die derzeit dem Prüferingenieur Herrn Prof. Dr.-Ing. Keuser, München zur Prüfung vorliegenden statischen Berechnungen, werden nach abschließender Prüfung zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen und Festlegungen sowie die erfolgten Prüfeintragungen sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten. Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit der statischen Berechnung zu erfolgen. Geforderte Materialgüten sind einzuhalten und nachzuweisen. Alle tragenden Bauteile sind durch den Statiker oder Bauleiter aktenkundig abzunehmen.
- 7.3 Der derzeit dem Prüferingenieur Herrn Dipl.-Ing. Arnhold, Weimar zur Prüfung vorliegende Brandschutznachweis, wird nach abschließender Prüfung zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt. Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen und Festlegungen sowie die erfolgten Prüfeintragungen sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.
- 7.4 Die Bauausführung bedarf der Anleitung und Abnahme durch einen Bauleiter entsprechend §56 ThürBO, zur Kontrolle und Anleitung sowie zur Überwachung der Bauleistungen sowie der Gütesicherung des Bauvorhabens.
8. Brandschutzrecht:
- 8.1 Die elektrischen Anlagen sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Hierbei eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 8.2 Die geplanten Anbauten sind in die Blitzschutzanlage einzubeziehen. Die Wirksamkeit der Blitzschutzanlage ist durch die Prüfbescheinigung eines Sachkundigen bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
- 8.3 Im Bereich des Chemikaliencontainers ist an gut sichtbarer Stelle ein Feuerlöscher der Bauart PG 6 nach DIN EN 3 witterungsschützt vorzuhalten.
- 8.4 Der für das Gesamtobjekt bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Spätestens zu Beginn der Nutzung der geplanten Anbauten ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, 2fach sowie auf CD-ROM als PDF-Datei zu übermitteln.
- 8.5 Die bestehende Brandschutzordnung ist zu aktualisieren. Über deren Inhalt sind die Beschäftigten zu Beginn der Tätigkeit und danach jährlich aktenkundig zu belehren.
9. Chemikalienrecht:
- 9.1 Für die betriebsbedingt benutzten Chemikalien sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter an der Anlage vorzuhalten, dem Betriebspersonal zugänglich zu machen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2 Für die als gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung (VO EG 1272/2008) eingestuftten Stoffe sind die Aufbewahrungsbehälter und u.U. zusätzlich die beaufschlagten Leitungen entsprechend zu kennzeichnen und Betriebsanweisungen zum Umgang mit diesen Stoffen an den jeweiligen Lagerorten anzubringen.

## 10. Pflichten für Nassabscheider nach 42. BImSchV:

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Nassabscheidern sind in der 42. BImSchV rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend. Folgende Punkte sind zu beachten:

- 10.1 Vor der Inbetriebnahme muss unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person eine Gefährdungsbeurteilung mit Risikoanalyse und Risikobewertung durchgeführt werden. Das Vorgehen wird in der VDI 2047-2 beschrieben und richtet sich nach gängigen Methoden der Gefährdungsbeurteilung (z. B. TRBS und TRGS 400). Einzelheiten dazu sind mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ggf. unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes des Landkreises Weimarer Land abzustimmen.
- 10.2 In einem Betriebstagebuch sind alle wichtigen Informationen zum Nassabscheider, die Ergebnisse der betriebsinternen und Laborprüfungen sowie ggf. ergriffene Maßnahmen (Untersuchung, Desinfektion, Reparatur) zu dokumentieren.
- 10.3 Die betriebsinternen Überprüfungen und Fremduntersuchungen durch akkreditierte Labore sind entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 3 der 42. BImSchV durchzuführen.
- 10.4 Anträge gemäß § 15 der 42. BImSchV auf Ausnahmen von speziellen Anforderungen der 42. BImSchV sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu stellen.

## Gründe

### I.

#### *Sachverhaltsdarstellung*

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage, die mit Bescheid 27/10 vom 08.05.2012 erstmals genehmigt wurde. Die letzte wesentliche Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigungsbescheid 26/12 vom 29.10.2013 genehmigt.

Mit Datum vom 24.01.2018 beantragte die Fa. Ospelt Petfood Anstalt ZNL Apolda nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers zur Reinigung der Abluft aus der Produktion (*Extruder / Trockner*) sowie aus dem Bereich *Annahme/Schüttgasse und Hammermühle* und Ableitung der Reinluft über einen gemeinsamen Kamin (geänderte Emissionsquelle Q4) i. V. m. den neuen Ableitbedingungen für die geänderte Emissionsquelle Q4 wie Ableithöhe = 45 m, Innendurchmesser Kaminmündung = 1,3 m, Volumenstrom max. 95.000 Nm<sup>3</sup>/h)
- in diesem Zusammenhang: Wegfall der Emissionsquelle Q3.1 durch die Zusammenlegung dieser Abluftführung *Annahme/Schüttgasse und Hammermühle* mit der *Produktionsabluft*
- Erhöhung der jährlichen Produktionsleistung von 57.000 t/a auf 75.000 t/a bei gleichbleibender Tagesproduktionsleistung von 310 t/d
- Neugliederung der BE V

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 06/18 am 23.04.2018 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde

Einwände gegen das Vorhaben wurden seitens der Behörden nicht erhoben, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird teilweise durch zu erteilende Auflagen sichergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Apolda durch Beschluss vom 24.05.2018 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 10.10.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

## II.

### *Rechtliche Würdigung*

#### **1. Zuständigkeit:**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

#### **2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:**

##### **Einordnung der geänderten Anlage in die Nummern der 4. BImSchV und in Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 7.34.1 G, E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.34.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (Stand: Dezember 2005).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7.18 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2018 vom 17.09.2018 bekanntgegeben.

### **Einordnung in die Verfahrensart:**

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurden Berechnungen der Geruchsimmissionen bei zukünftigem Anlagenbetrieb beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass die zu erwartende Geruchszusatzbelastung der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung den Immissionswert der GIRL von 0,02 nicht überschreitet und damit im Irrelevanzbereich liegt. Eine Betrachtung der Vorbelastung war damit nicht erforderlich. Erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen lassen sich damit ausschließen.

Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung
- das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gemäß AwSV für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Zulassung der beantragten Ausnahme vom B-Plan für die Schornsteinbauhöhe der neuen Emissionsquelle mit 45 m.

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages:**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt in einem bestätigten B-Plan-Gebiet i.S.d. BauGB, welches als Industriegebiet „An der B87“ ausgewiesen ist.

Das Produktionsgebäude als bauliche Anlage ist nach ThürBO der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen und stellt darüber hinaus einen Sonderbau dar, an den bautechnisch besondere Anforderungen gestellt werden.

Der beantragten Abweichung von den Festsetzungen des von der Stadt Apolda aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Industrie- und Gewerbepark an der B87“ die punktuelle Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe von 30m um 15 m durch den Wäscher mit Abzug wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zugestimmt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und insbesondere das Wohl der Allgemeinheit (funktionierende Abluftableitung) die Befreiung erfordert.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann aus folgendem Grund verzichtet werden:

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit auszuschließen.

#### Immissionsschutzrechtliche Würdigung:

Der beantragte Abluftwäscher wird in die bestehende Abluftableitung integriert. Bisher erfolgt die Ableitung der geruchsbeladenen Produktionsabluft über eine Kombination aus Plasmaanlage (NTP-Anlage) und einer darauf folgenden Aktivkohlefilteranlage.

Es ist nunmehr vorgesehen, den Abluftstrom der Produktion nach der NTP-Anlage mit der Abluft aus dem Bereich Hammermühle/Schüttgosse zusammenzuführen und über einen Ventilator in den beantragten Abluftwäscher zu fördern.

Sowohl die NTP-Anlage als auch der Aktivkohlefilter werden weiterhin an der Anlage funktionsbereit vorgehalten, um sicherzustellen, dass im Falle einer nicht ausreichenden Reinigungsleistung des Abluftwäschers die Abluft über die vorhandenen Module abgeleitet werden kann und somit die vorgegebenen Emissionswerte weiterhin eingehalten werden.

Über eingebaute T-Stücke bzw. Klappen in der Abluftleitung ist eine Führung der Produktionsabluft sowohl über die bestehende NTP-Anlage als auch direkt in den Abluftwäscher möglich.

Die in den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden formulierten Festlegungen zur Luftreinhaltung wurden daher nicht geändert, da diese fortgelten müssen, für den Fall, dass die Anlage weiterhin über die bisher praktizierte Abluftbehandlung abgeleitet wird.

Ein zeitlich später geplanter Rückbau der NTP-Anlage einschließlich des Aktivkohlefilters war nicht Gegenstand der Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren, sondern bedarf eines eigenständigen Zulassungsverfahrens.

#### Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

#### konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

#### Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme „sobald wie möglich“ vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutz/Lärmschutz):

Für die Anlage sind die Bestimmungen der Nr. 4 und Nr. 5 der TA-Luft (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511) heranzuziehen.

Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Die unter 2.4 und 2.5 getroffenen Festlegungen waren notwendig, um sicherzustellen, dass keine diffusen Emissionen auf dem Anlagengelände auftreten, welche eine Zunahme der Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen zur Folge haben könnten. Die vorgelegte Geruchsprognose garantiert die Einhaltung der anlagenbezogenen Irrelevanzwerte unter der Annahme, dass diffuse Emissionen nicht auftreten werden.

In NB 2.6 wurden die Emissionen der neuen Emissionsquelle Q4 gemäß TA Luft begrenzt. Die festgelegte Massenkonzentration für Staub ist niedriger als der in der TA Luft vorgeschriebene Grenzwert, sie ist jedoch gemäß Formblatt 2.6 erreichbar. Hier gilt das Minimierungsgebot der TA Luft.

Der festgelegte Gesamtkohlenstoffgehalt ergibt sich aus Nummer 5.2.5 TA Luft.

Die Geruchsemissionen sind die in der Immissionsprognose als Eingangsdaten verwendeten Konzentrationen. Mit diesen Geruchskonzentrationen in der Reinluft ist sichergestellt, dass an den relevanten Immissionsorten, die Geruchsstundenhäufigkeit den Wert von 2 % der Jahresstunden nicht überschreitet.

Eine Begrenzung für die Formaldehydemissionen wurde nicht vorgenommen. Bei dem Brenner, der Ausgangspunkt für diese Emissionen ist, handelt es sich um einen bereits bestehenden Anlagenteil, der selbst nicht Antragsgegenstand war. Die Abgaswerte waren in der bisherigen Genehmigung nicht begrenzt, es ist daher Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, einen diesbezüglichen Grenzwert über eine nachträgliche Anordnung festzulegen. Es gilt die Altanlagenregelung der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ vom 09.12.2015.

Die Auflagen zum Lärmschutz unter Punkt 3. ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Der festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil und der maximal zulässige Schalleistungspegel der Abluftreinigungsanlage ergeben sich aus der zum Antrag gehörigen Schallimmissionsprognose 13317-2 des IB für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 27.04.17.

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte



nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Die weiteren Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

#### Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Wasserrecht):

Für den neuen Abluftwäscher werden Natronlauge und Wasserstoffperoxid verwendet. Die Lösungen sollen in IBC-Behältern in einem handelsüblichen, bauaufsichtlich zugelassenen Chemikaliencontainer vorgehalten werden. Es wird darin ein Rückhaltevolumen von 1 m<sup>3</sup> gewährleistet.

Eine Anzeigepflicht nach §40 AwSV besteht aufgrund der geringen Mengen bzw. der Gefährdungsstufe A nicht.

Die in wasserrechtlicher Hinsicht zu stellenden materiell- technischen Anforderungen wurden der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.April 2017 (BGBl. I S. 905) i.V.m. den benannten einschlägigen Technischen Regeln entnommen.

Die Anlagen sind gemäß §39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Sicherung dieser Anlagen hat im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung zu erfolgen. Eine Prüfpflicht durch Sachverständige besteht nicht. Die Forderung einer Löschwasserrückhaltung ist nicht zu stellen.

Ungeachtet dessen sind jedoch gemäß §17 AwSV Grundsatzanforderungen zu stellen, um der allgemeinen Sorgfaltspflicht Genüge zu tun.

Das aus dem geplanten Gaswäscher anfallende Abwasser ist keinem Anhang gemäß Abwasserverordnung zuordenbar. Demgemäß ist eine wasserrechtliche Indirekteinleitgenehmigung nicht erforderlich. Da die Einleitung des Abwassers in das öffentliche Kanalnetz erfolgen soll, ist die Art und der Umfang der Einleitung dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV Apolda) mitzuteilen und ggf. der bereits bestehende Einleitungsvertrag anzupassen.

#### Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Abfallrecht):

Die Wahl der Abfallschlüsselnummer 02 02 04 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) folgt der Obergruppe 02 02 - Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und definiert den hier im Einzelfall vorliegenden Abfall gemäß Abfallverzeichnisverordnung innerhalb des Produktionsablaufs aus Sicht der Unteren Abfallbehörde konkret.

Die eindeutige Zuordnung von Abfallschlüsselnummern erfolgt gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung AW vom Dezember 2001 ((BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)) und dient der Überwachung anfallender Stoffströme unter Beachtung der Vermeidung von Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf entsprechend § 7 Satz 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ((KrWG - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)), i.V.m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Kerngedanke ist die Überwachung anfallender Stoffströme sowie deren schadlose und ordnungsgemäße Verwertung bzw. weiterführend Beseitigung, resultierend aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 Satz 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sowie § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs.1 KrWG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 728.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 UVPG erhoben (429,90 €) und für die Überprüfung der vorgelegten Immissionsprognose durch einen externen Gutachter (1.761,20 €).

Der Gesamtbetrag von **12.191,10 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334185043841** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Andrea Berkholz

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

**Anlage 1:**

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

1.	Antrag		
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
	Antrag vom 24.01.2018		
	sowie Beilagen zu Formblatt 1.1 und 1.2		(4 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(21 Blatt)
2.2	Schematische Darstellung zum Anlagenbetrieb		(1 Blatt)
	Formblatt 2.1		(13 Blatt)
	Verfahren/Stoffübersicht	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Stoffübersicht	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten	Formblatt 2.3	(3 Blatt)
	Stoffdaten	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge $\geq 32\%$ , reinst		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 30%		(7 Blatt)
	Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7	(3 Blatt)
	Emissionsquellenplan		(2 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen	Formblatt 2.8 – 2.9	(2 Blatt)
	Angaben Störfall	Formblatt 2.10 – 2.10b	(3 Blatt)
	Abfallverwertung/ -beseitigung	Formblatt 2.11 – 2.12	(2 Blatt)
	Angaben zur Betriebseinstellung		(1 Blatt)
	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB		(12 Blatt)
2.3	Pläne:		
	Geoproxy Kartenauszug M 1:5000		(1 Blatt)
	Auszug Liegenschaftskataster		(1 Blatt)
	Bauantragsunterlagen		
	Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 1 BauGB		(2 Blatt)
	Bauantrag mit Anlagen		(17 Blatt)
	Lageplan Dauchaufsicht		(1 Blatt)
	Dauchaufsicht, Bauteil E, Bestand		(1 Blatt)
	Schnitt Gebäude Bauteil E mit Anlagentechnik, Bestand		(1 Blatt)
	Ansicht von Süden, Bestand		(1 Blatt)
	Dauchaufsicht, Bauteil E, mit neuer Stahlbühne		(1 Blatt)

	Schnitt Gebäude Bauteil E nach Umbau	(1 Blatt)
	Schnitt Gebäude Bauteil E mit neuer Anlagentechnik	(1 Blatt)
	Grundrissausschnitt EG Bauteil D und E mit Chemikaliencontainer	(1 Blatt)
	Ansicht mit neuer Abluftanlage	(1 Blatt)
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.04.2018	(10 Blatt)
	Formblätter 2.13 bis 2.14	(2 Blatt)
2.4	Formblätter 2.15 bis 2.17	(3 Blatt)
2.5	Formblätter 2.18/1 bis 2.21/3	(8 Blatt)
2.6	Formblätter 2.22/1 bis 2.22/3	(3 Blatt)
3.	sonstige Beschreibungen	
3.1	Verfahrensbeschreibung der Abluftreinigung vom 07.09.2017	(3 Blatt)
	Technische Unterlagen und Auslegung (Angebot 1032/16-03)	(4 Blatt)
	Strömungsberechnung z. Bestimmung der Messstelle	(9 Blatt)
	Skizze Abluftkamin	(1 Blatt)
3.2	Geruchs-Immissionsprognose 259/2017-4	(51 Blatt)
	Ermittlung des repräsentativen Jahres und QPR	(26 Blatt)
	Schallimmissionsprognose Nr. 13317-2 vom 27.04.2017 incl. Anlagen	(11 Blatt)
3.3	Gutachten-Nr. 259/17-3: Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	(29 Blatt)

## **Anlage 2:**

### Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Landratsamt Weimarer Land
    - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
    - Umweltamt als untere Wasserbehörde,
    - Bauamt als Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung

von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).

7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine

- Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
  17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
  19. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.
  20. Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen und für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 62 und 63 des WHG sowie der § 54 ThürWG einzuhalten.
  21. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen, die aufgrund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
  22. Aus diesem Bescheid kann keine Gewähr hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
  23. Die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigte bzw. genehmigte Lagermenge. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich der Art, des Ortes, der Menge u.a. vorgenommen, entfallen die Voraussetzungen für die erteilte Zustimmung.
  24. Diese wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstiger rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Bescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben.
  25. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen entstehen.
  26. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs.1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
  27. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.
  28. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen vorgegebenen Immissionswerte ist nicht erforderlich.
  29. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenbetrieb der Anlage zu fordern.
  30. Die Indirekteinleitung der Abwässer und damit verbunden des neuen Teilstroms durch den Abluftwäscher unterliegt ausschließlich dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes (AZV). Der aufnehmende Abwasserzweckverband sieht grundsätzlich keine Einwände gegen die Einleitung des neuen Teilstroms. Die vertraglichen Bedingungen sind mit dem AZV nach Inbetriebnahme auf der Basis von entsprechenden Beprobungen des Teilstromes und Analysen der Parameter der Inhaltsstoffe festzulegen.